

Bankengesetz soll geändert werden

Übernahme Das sogenannte CRD-IV-Paket der EU zielt unter anderem auf eine Verbesserung der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung von Banken ab.

Die Übernahme der Richtlinie in liechtensteinisches Recht wurde am Dienstag von der Regierung in die Vernehmlassung geschickt.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst die Umsetzung des CRD-IV-Pakets sowie die Erweiterung des Anlegerentschädigungssystems, teilte die Abteilung Information und Kommunikation der Regierung am Mittwoch mit. Besagte Normen wurden von der EU als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erlassen. Das CRD-IV-Paket umfasst die Richtlinie 2013/36/EU (sogenannte «Capital Requirements Directive» - CRD IV) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (sogenannte «Capital Requirements Regulation» - CRR).

Dieses Paket umfasst Bestimmungen zur Verbesserungen der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, zur bankeninternen Kapitalpolitik, zur Cor-

porate Governance, zu Sanktionen und zur Aufsichts Kooperation. Es soll in das Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen (BankG) und damit in den Rechtsbestand von Liechtenstein übernommen werden.

Zudem werden im BankG ergänzend die Anlegerschutzbestimmungen angepasst. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) verlangt die EU von allen Mitgliedstaaten, ein System der Anlegerentschädigung vorzuhalten. Gegenwärtig besteht in Liechtenstein die Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) für Banken. Neu sollen auch Wertpapierfirmen nach BankG, Vermögensverwalter nach VVG, Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung nach UCITSG und AIFM mit individueller Portfolioverwaltung nach AIFMG sich einem Anlegerschutzsystem anschliessen müssen.

Die Vernehmlassungsfrist endet am 28. März 2014. Der Vernehmlassungsbericht kann bei der Regierungskanzlei bzw. auf der Homepage www.rk.llv.li (Vernehmlassungen) bezogen werden. (red/ikr)